

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windpark Borsum GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 26899 Rhede (Ems), beantragt die Erhöhung der bauzeitlichen Wasserhaltung im Windpark Borsum von ca. 331.776 m³ auf 904.334 m³ Grundwasser. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Borsum, Flur 12, Flurstücke 26/1, 10/1, 44, 42, 30, 25/1, 53/2, 20 und 32/1 sowie Flur 13, Flurstücke 4, 36, 13, 44, 32, 5, 3, 44, 11 und 7 sowie Flur 14, Flurstücke 35/1 und 33.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen der Errichtung von 9 Windenergieanlagen (WEA) und des Rückbaus von 13 bestehenden WEA im Windpark Borsum werden Grundwasserabsenkungen erforderlich. Es wurden bereits zwei wasserrechtliche Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme zum Zweck der Grundwasserabsenkung und Einleitung des geförderten Wassers in Gewässer II. und III. Ordnung erteilt (1. Antrag: 70.000 m³ Grundwasser, 2. Antrag 331.776 m³). Aufgrund der hohen Niederschlagsmengen ist erneut eine Erhöhung der Gesamtfördermenge auf nunmehr 904.334 m³ erforderlich.

Das Vorhaben liegt in einer reinen Kulturlandschaft, die bereits heute durch Überformung (Windpark) und Nutzungsintensität (Landwirtschaft) vorbelastet und beeinträchtigt ist. Eine ökologische Empfindlichkeit des Vorhabenstandorts und seiner Umgebung kann nicht herausgestellt werden. Das Vorhaben ist zeitlich befristet und findet weitgehend in einer naturschutzfachlich unempfindlichen Periode statt. Die Beschaffenheit der vorhandenen Gehölz- und Grünstrukturen kann beeinträchtigt werden, soweit sie in den ermittelten Absenkungstrichtern liegen, da es zu Defiziten bei der Wasserversorgung kommen kann. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind jedoch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 22.02.2024

Landkreis Emsland
Der Landrat